Satzung



SATZUNG

des Sportschützenvereines "Almrausch " Gröbenzell e.V.

(gegründet am 19.10.1909) (umbenannt am12.11.1921)

§1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Sportschützenverein "Almrausch" Gröbenzell e.V.
- 2. Sitz ist Gröbenzell
- 3. Er ist in das Vereinsregister des Vereinsgerichtes München einzutragen

§2 Zweck und Ziel

- 1. Zweck des Vereines ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Schießsportes mit behördlich zugelassenen Sportwaffen zu ermöglichen, den Schießsport zu fördern, gute Sitten und wahre Sportkameradschaft zu pflegen.
- 2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sachleistungen zurückerstattet.

§3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1. Zur Erreichung des gesetzten Zieles dienen insbesondere:
 - a) Zugehörigkeit zum Schützengau Fürstenfeldbruck und dem Bayrischen Sportschützenbund e.V.
 - b) Abhalten von Schießabenden, Beteiligung an den vom Schützengau Fürstenfeldbruck und vom Bayrischen Sportschützenbund ausgeschriebenen Wettkämpfen.
 - c) Abhalten von schießsportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Pflege guter Sitten und der Kameradschaft.
- 2. Der aktive Schießsport erstreckt sich zur Zeit auf folgenden Schießsportarten:
 - a) Luftgewehr
 - b) Luftpistole
 - c) Zimmerstutzen

In diesen Sportarten finden regelmäßig Übungs- und Trainingsstunden sowie Wettkämpfe statt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden.

- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung, mit deren Erhalt das Mitglied die Vereinssatzung anerkennt.
- 5. Beitragsschulden oder sonstige finanzielle Verpflichtungen können vom Verein mit gebotenen Rechtsmitteln nach Überschreitung einer 3-monatlichen Zahlungsfrist eingetrieben werden.
- 6. Mitglieder, die sich um diese Ziele des Vereins bzw. des Schießsportes besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft und des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Austritt. Er kann zum 31.12 des lfd. Jahres per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden erklärt werden.
- 2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) Handlungen oder Unterlassungen begeht, die das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder schädigt.
 - b) gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand verstößt.
 - c) eine strafbare Handlung begeht, die eine Verletzung der Satzung einschließt bzw. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - d) mit der Zahlung des festgelegten Beitrages oder sonst von ihm zu entrichtenden finanziellen Leistung nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
 - e) durch Tod eines Mitaliedes.
 - f) durch Auflösung des Vereins.
- 3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr bzw. den jeweils festgelegten Zeitraum.
- 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- 1. die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der sportlichen Betätigung zu benutzen. Hierfür steht das Schützenheim zur Verfügung,
- 2. an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- 3. den Rat und die Unterstützung des Vereins in sportlicher Hinsicht in Anspruch zu nehmen.
- 4. mit Vollendung des 16. Lebensjahres bei der Mitgliederversammlung sowie den sonstigen allgemeinen Entscheidungen stimmberechtigt mitzuwirken,
- 5. sich mit Vollendung des 16. Lebensjahres, für die Vorstandschaft oder den

Ausschuss (§12 und §13) des Vereins, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorstandes, sowie des 1. und 2. Kassiers zur Wahl zu stellen. (Ausnahmen erst mit Erreichung der Volljährigkeit)

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen, zu befolgen.
- 2. sich innerhalb der Schießstätte einwandfrei zu verhalten, wobei sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft ist.
- 3. die vom Vereinsausschuss festgelegten Beiträge pünktlich abzuführen, sie sind eine Bringschuld.

§8 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigen gegenüber das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§9 Mittel des Vereins

- 1. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch den Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag), der auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss festgelegt wird,
 - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) durch Sonderumlagen, soweit dies erforderlich ist,
 - d) durch Spenden und Zuwendungen
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§11)
- 2. die Vorstandschaft (§12)
- 3. der Vereinsausschuss (§13)
- 4. die Mitgliederversammlung (§14)

§11 Der Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende (1.Schützenmeister) und sein Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen des Vorschlages,
 - d) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens.
- 4. Der Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf bei Verpflichtungen von 102,25 € bis 255,64 € der Zustimmung der Vorstandschaft, bei höheren Verpflichtungen der Zustimmung des Ausschusses.

§12 Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand)

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendleiter
- 2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
- 3. Die Vorstandschaft ist im Zweifel für alle Angelegenheiten zuständig, die weder durch zwingende Vorschriften, noch durch die Satzung ausdrücklich oder der Natur der Sache eindeutig dem Vorstand, dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 4. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:
 - a) Die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen,
 - b) Beratung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Vorbereitung der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- 5. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandschaft ist beschlussfähig.

§13 Der Ausschuss

- 1. Dem Ausschuss gehören neben dem Vorstand und der Vorstandschaft an:
 - a) der 2. Kassier
 - b) der 2. Schriftführer
 - c) der Zeugwart
 - d) 3 5 Beiräte

Bei Bedarf können zu den Ausschusssitzungen fachkundige Mitglieder beratend (ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

- 2. Dem Ausschuss obliegen insbesondere:
 - a) Mitwirkung in der Geschäftsführung und Leitung des Vereins,
 - b) Mitwirkung bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - c) Regelung von persönlichen Angelegenheiten oder Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sowie in schwerwiegenden Fällen, ist der Ehrenrat anzurufen (§18).
- 3. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstand haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.
- 5. Der Ausschuss wird zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7. Über den Verlauf der Sitzungen sowie gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§14 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und von diesen geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende bei zwingender Notwendigkeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit oder 10 % der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandschaft (§12) und des Ausschusses (§13),
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, Bericht der Rechnungsprüfer sowie Berichtes des Sportwartes,
 - c) Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 5. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung vorliegen wenn die Mehrheit des Ausschusses der Behandlung zustimmt.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Geheime Abstimmung findet nur auf Antrag statt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 7. Zur Durchführung der Wahlen ist ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bestellen.
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfung

- 1. Die Jahresabrechnung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen.
- 2. Die Rechnungsprüfung ist nach Abschluss der Jahresabrechnung bzw. auf Weisung des Vorstandes von den Bestellten Rechnungsprüfern durchzuführen.
- 3. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§17 Entschädigung

- 1. Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Aufwendungen, die in einer Tätigkeit für den Verein anfallen, können ersetzt werden.

§18 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich nach §13, Ziff. 2c ergeben, sowie in anderweitig sich als notwendig erweisenden Fällen, wird ein Ehrenrat gebildet. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Vorstands- oder Beiratsmitglied und einem Vereinsmitglied.

§19 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gröbenzell mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.

Änderungen

- ➤ Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.10.1973 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.
- > Änderung des § 2 (Ziel und Zweck) durch einstimmigen Beschluss vom 20. Januar 1979.
- Änderung des § 6 (Rechte der Mitglieder) Abs. 4 durch mehrheitlichen Beschluss vom 11. Januar 2008.

Stand: März 2009 verantwortlich: Markus A. Wild 1. Schützenmeister